

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1995

25. Stück

- Nr. 59 O.ö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1995  
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 586/1995, Ausschlußbericht Beilage Nr. 597/1995, 35. Landtagssitzung)
- Nr. 60 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Königswiesen und der Marktgemeinde Unterweißenbach geändert werden
- Nr. 61 Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf
- Nr. 62 Verordnung der o.ö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Hirschbacher Straße (Bezirksstraße Nr. 1498) im Gebiet der Marktgemeinde Hellmonsödt

## Nr. 59

### Landesgesetz

vom 3. Mai 1995, mit dem das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird  
(O.ö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Totenbeschauer hat auch festzustellen, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet. Wenn die Leiche eingäschert werden soll, ist der Herzschrittmacher vom Totenbeschauer zu entfernen. Der Herzschrittmacher geht in das Eigentum der Gemeinde über, in der die Entnahme durchgeführt wurde.“

2. § 7 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. Im § 8 Abs. 1 letzter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„sowie die Feststellung, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet und gegebenenfalls die durchgeführte Entnahme des Herzschrittmachers.“

4. § 10 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

5. § 11 Abs. 3 entfällt; die Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Obduktionsniederschrift hat die Fest-

stellung der Identität des Obduzierten, die pathologischen Befunde an der Leiche und die Todesursache zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu unterzeichnen.“

6. Im § 20 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„aus dem hervorgeht, daß ein eingesetzter Herzschrittmacher entfernt wurde.“

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Erste Präsidentin  
des o.ö. Landtages:

**Angela Orthner**

Der Landeshauptmann:

**Dr. Pühringer**

## Nr. 60

### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 26. Juni 1995, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Königswiesen und der Marktgemeinde Unterweißenbach geändert werden

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1992 wird verordnet:

#### § 1

Die Grenzen der Marktgemeinde Königswiesen und der Marktgemeinde Unterweißenbach, politischer Bezirk Freistadt, werden wie folgt geändert:

- a) Die Grundstücke Nr. 1715/2, 2184/2 und 3712/3, Katastralgemeinde Mötlas, Marktgemeinde Königswiesen, im Ausmaß von 6.984 m<sup>2</sup> werden der Marktgemeinde Unterweißenbach eingemeindet;

- b) die Grundstücke Nr. 5368, 5373/2, 5376, 5390/2 und 5432, Katastralgemeinde Unterweissenbach, Markt-gemeinde Unterweißenbach, im Ausmaß von 4.774 m<sup>2</sup> werden der Marktgemeinde Königswiesen einge-meindet.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hochmair**

Landeshauptmann-Stellvertreter

## Nr. 61

**R a u m o r d n u n g s p r o g r a m m**  
**der o.ö. Landesregierung vom 3. Juli 1995 über die**  
**Verwendung von Grundstücken in der Planungs-**  
**region Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den**  
**überörtlichen Bedarf**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 und 3 O.ö. Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, wird verordnet:

## § 1

(1) Der Raum der Planungsregion Linz, insbesondere das überregionale Zentrum Linz, wurde im Zuge der Grundlagenforschung untersucht.

(2) Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verwen-dung der Grundstücke Nr. 15/13 und 15/15, beide KG. Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz, mit einer Gesamt-grundstücksfläche von 10.878 m<sup>2</sup> als Gebiet für Ge-schäftsbauten (§ 23 Abs. 3 O.ö. ROG 1994) zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftsbau es für den überörtli-chen Bedarf, in dem keine Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden (Fachmarkt, § 24 Abs. 1 Z. 2 O.ö. ROG 1994), zulässig ist.

(3) Die Widmung der Grundstücke Nr. 15/13 und 15/15, beide KG. Kleinmünchen, ist für Geschäftsbauten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche (§ 24 Abs. 2 O.ö. ROG 1994) von 5.200 m<sup>2</sup> zulässig.

## § 2

Dieses Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Dr. Leitl**

Landeshauptmann-Stellvertreter

## Nr. 62

## V e r o r d n u n g

**der o.ö. Landesregierung vom 10. Juli 1995 betref-**  
**send die Umlegung der Hirschbacher Straße (Bezirks-**  
**straße Nr. 1498) im Gebiet der Marktgemeinde Hell-**  
**monsödt**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z. 2 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 62/1992 und LGBl. Nr. 111/1993 wird verordnet:

## § 1

(1) Folgender neu herzustellende Abschnitt der Hirsch-bacher Straße (Bezirksstraße Nr. 1498 laut Verzeich-nis der Landes- und Bezirksstraßen Oberösterreichs) wird — soweit er nicht bereits Bezirksstraße ist — dem Gemeingebrauch gewidmet und als Bezirksstraße ein-gereiht:

Der neu herzustellende Abschnitt beginnt bei km 0,000 (neu, das ist km 13,655 der B 126 Leonfeldener Straße), führt sodann nach Norden, verläuft dabei von km 0,081 (neu) bis km 0,097 (neu) auf der derzeitigen Trasse der Hirschbacher Straße, das ist von km 0,009 (alt) bis km 0,027 (alt) dieser Straße, beschreibt hierauf einen Bogen nach Osten und bindet bei km 0,230 (neu) wieder in die bestehende Straße ein.

(2) Die zwischen km 0,000 (alt) und km 0,009 (alt) und zwischen 0,027 (alt) und km 0,155 (alt) gelegenen bisheri-gen Abschnitte der Hirschbacher Straße werden als Be-zirksstraße aufgelassen. Die Auffassung wird mit der Ver-kehrsübergabe des neuen Straßenabschnitts (Abs. 1) wirksam.

## § 2

Die genaue Lage der alten und neuen Trasse der Hirschbacher Straße ist aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 1000 zu ersehen, der beim Amt der o.ö. Lan-desregierung und beim Marktgemeindeamt Hellmonsödt aufliegt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kund-machung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hiesl**

Landesrat